

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.04.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0096 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 547 Kostenstelle: Kostenträger: 5470-11 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe Straßenbahn

Vorlage vom: 10.04.2018

Beschlussvorschlag:

1. Von der präzisierten Fassung der zwischen Stadt und DADINA zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird Kenntnis genommen.
2. Unter der Voraussetzung, dass die Stadt zuständige Behörde für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen i.S. der VO 1370/2007 wird, wird beschlossen, sämtliche Straßenbahnverkehre einschließlich der auf das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg führenden Straßenbahnverkehre sowie die Vorhaltung der Straßenbahninfrastruktur und sonstige Tätigkeiten zur Gewährleistung des Straßenbahnbetriebs an die HEAG mobilo GmbH direkt zu vergeben.

Anlagen:	ÖR-Vereinbarung Fassung vom 27.11.2017 ÖR-Vereinbarung Fassung vom 12.03.2018 Synopsis der alten und neuen Fassung der ÖR-Vereinbarung
-----------------	--

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☒ Ja ☐ Nein
---------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10.04.2018:

Seit dem 03.12.2009 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (kurz „VO 1370/2007“). Sie gestattet den nach Landesrecht bestimmten Aufgabenträgern, gemeinwirtschaftliche Verkehre, also Verkehrsleistungen, die nicht ohne Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger durchgeführt werden können, durch die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an Verkehrsunternehmen (Betreiber im Sinne der VO 1370/2007) zu gewährleisten. Die Verordnung sieht Übergangsregelungen für bereits zuvor abgeschlossene Verkehrsverträge und Betrauungen vor. Die HEAG mobilo GmbH ist seit dem 01.01.2005 mit dem Betrieb von Straßenbahnverkehren und ergänzend seit dem 02.12.2009 mit der Vorhaltung der ortsfesten Infrastruktur für den Straßenbahnbetrieb und dem Betreiben von Verkehrsmanagement- und Vertriebssystemen nach der sogenannten Altmark-Rechtsprechung des EuGH betraut. Mit Ablauf der Übergangsfristen endet die Betrauung am 02.12.2019. Um nicht gegen die Beihilfebestimmungen der EU zu verstoßen, ist es deshalb erforderlich, mit Wirkung zum 03.12.2019 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im Sinne der VO 1370/2007 an die HEAG mobilo zu erteilen. Der ÖDA wird von der „zuständigen Behörde“ erteilt.

Mit Wirksamkeit der Satzungsänderung der DADINA und Inkrafttreten der zwischen DADINA und Stadt zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2017, Vorlagennummer 2017/0341) wird die Stadt zuständige Behörde für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen und damit zuständige Behörde i.S. der VO 1370/2007 sein. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Stadtgrenze überschreitende Linien, wenn der Bedienungsschwerpunkt im Stadtgebiet liegt. Derzeit sind damit alle Straßenbahnlinien in Stadt und Landkreis erfasst. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Änderung der Satzung der DADINA ist für Ende Mai 2018 vorgesehen.

Zu 1.

Über den Inhalt der vorgenannten, mit der DADINA zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hatte die Stadtverordnetenversammlung bereits am 19.12.2017 beschlossen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als weiteres Mitglied im Zweckverband DADINA hatte nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kreisausschuss noch Bedenken hinsichtlich einiger Formulierungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Infolgedessen ist die Fassung der Vereinbarung, wie sie dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2017 zugrunde gelegen hatte, in Abstimmung zwischen Landkreis, DADINA und Stadt präzisiert worden. Die Änderungen stellen jetzt das, was gewollt ist klarer ohne den Regelungsinhalt im Verhältnis zu der am 19.12.2017 beschlossenen Fassung zu verändern.

Zu 2.

Die Stadt hat nach der VO 1370/2007 die Option, eine (wettbewerbsfreie) Direktvergabe („Inhousevergabe“) des ÖDA an den sog. internen Betreiber, die HEAG mobilo GmbH, vorzunehmen (Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007). Die Direktvergabe an die HEAG mobilo GmbH bietet das größtmögliche Maß an Gestaltbarkeit und kommunalen Einfluss auf das ÖPNV-Angebot mit Straßenbahnen und die Verkehrsintegration.

Es ist daher beabsichtigt, die HEAG mobilo GmbH nach Beendigung der Betrauung ab dem 03.12.2019 weiterhin mit den Straßenbahnverkehren zu beauftragen, um die Straßenbahnverkehre auf dem Gebiet der Stadt, aber auch auf den Linienabschnitten auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg durch das kommunaleigene Unternehmen in bewährter Manier weiterhin durchführen zu lassen. Hierzu soll eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 an einen internen Betreiber vorgenommen werden.

Die Absicht der Direktvergabe ist nach der VO 1370/2007 mindestens ein Jahr vor der

Vergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen. Nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung wird die Absicht der Direktvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dadurch wird eine Dreimonatsfrist in Gang gesetzt, binnen derer andere Verkehrsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag für die von der beabsichtigten Direktvergabe umfassten Straßenbahnverkehre stellen können. Durch die Überarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung musste der für die Vorabbekanntmachung vorgesehene Termin auf Anfang Juni 2018 verschoben werden.

Die Direktvergabe nach der VO 1370/2007 ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Tatsächliche Kontrolle der Stadt über die HEAG mobilo GmbH wie über eine eigene Dienststelle
2. Keine Teilnahme der HEAG mobilo GmbH an wettbewerblichen Vergaben von öffentlichen Personenverkehrsdiensten außerhalb der räumlichen Zuständigkeit der Wissenschaftsstadt Darmstadt
3. Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste durch die HEAG mobilo GmbH nur auf dem Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt, wobei abgehende Linien in Nachbargebiete und damit zusammenhängende sonstige Teildienste zulässig sind
4. Überwiegende Selbsterbringung der betrauten Personenverkehrsdienste durch die HEAG mobilo GmbH.

Die unter Ziffern 2 – 4 genannten Voraussetzungen liegen vor. Die unter Ziffer 1 genannte „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ ist durch zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen. Die Stadt ist mittelbare Mehrheitsgesellschafterin der HEAG mobilo GmbH und übt einen beherrschenden Einfluss auf die HEAG mobilo GmbH aus. Die Beteiligung des Landkreis Darmstadt-Dieburg mit einem Stimmgewicht von 26 % wird fortgeführt und in eine gemeinsame Kontrolle der HEAG mobilo GmbH mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt eingebunden. Zur Institutionalisierung der gemeinsamen Kontrolle der HEAG mobilo GmbH ist seitens der Stadt vorgesehen, mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Kontrollvereinbarung abzuschließen. Des Weiteren ist angedacht, die Gesellschafterrechte beispielsweise durch eine von der HEAG Holding AG noch zu erteilenden Vollmacht in der HEAG mobilo GmbH selbst auszuüben. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. OLG München, Beschluss vom 31.03.2016, Verg 14/15) erlaubt die Vollmachtserteilung eine Direktvergabe in der vorhandenen Konzernstruktur vorzunehmen und ist als Kontrollinstrument in mehrstufigen kommunalen Konzernen anerkannt.

Der in Fortschreibung befindliche Nahverkehrsplan für die Wissenschaftsstadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg kann veränderte Anforderungen an den Straßenbahnverkehr in unterschiedlichster Form beinhalten, die nach dem Willen der Wissenschaftsstadt Darmstadt nach dem 03.12.2019 von der HEAG mobilo GmbH zu erfüllen sein würden. Deswegen soll der öffentliche Dienstleistungsauftrag entsprechend flexibel ausgestaltet werden.

Die Direktvergabe soll nach Art. 4 Abs. 3 und 4 VO/1370 für die längstmögliche Laufzeit von 22,5 Jahren erfolgen, um für die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die HEAG mobilo GmbH eine langandauernde Planungssicherheit zu schaffen. Zur Vermeidung steuerlicher Risiken und Unwägbarkeiten wird die Unbedenklichkeit der Direktvergabe durch die Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts abgesichert.

Die derzeitige Finanzierung des notwendigen Ausgleichs für die Straßenbahnverkehre der HEAG mobilo GmbH („Verlustübernahme“) soll weiterhin nach den bestehenden Regelungen im Konzern der HEAG Holding AG und zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg erfolgen. Um die wirtschaftliche Geschäftsführung im Straßenbahnverkehr unter Beachtung der gewollten Qualitätsstandards sicherzustellen, wird die Stadt entsprechend der Maßgabe der VO 1370/2007 ein Anreizsystem schaffen.

Zur Beschlussfassung über die Inhousefähigkeit der HEAG mobilo GmbH, das Anreizsystem und den Inhalt des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden gesonderte Vorlagen eingebracht.

Darmstadt, den 10.04.2018
III / 61.4 ÖPNV wei-aß
Nst.: 3937

Der Dezernent I

Der Dezernent III

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin